



Geltungsbereich

1. Die Vergabe von Werkzeugaufträgen durch CAWi erfolgt zu den folgenden Bedingungen Sie gelten ergänzend zu den Einkaufsbedingungen CAWi Group. Alle technischen Einzelheiten sind mit dem zuständigen Projektleiter bei CAWi abzustimmen.

Werkzeugkonstruktion

2. Die Werkzeugkonstruktion ist CAWi vor Beginn der Werkzeugerstellung vorzustellen und freigeben zu lassen. Nach Fertigstellung des Werkzeuges und Freigabe ist ein Satz der Werkzeugkonstruktionszeichnungen incl. Stückliste und ein 3-D Datensatz unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die Übergabe dieser Daten ist Voraussetzung für die Zahlung der Schlussrechnung.

Terminplan

3. Der Auftragnehmer stellt CAWi innerhalb von 1 Woche nach Auftragserteilung einen Terminplan mit der von CAWi zur Verfügung gestellten Datei zur Verfügung. Die Arbeitsfortschritte sind mit Bildern wöchentlich unaufgefordert zu bewerten und CAWi anhand des Terminplans aufzuzeigen.

Gewährleistung

4. Der Werkzeughersteller garantiert die einwandfreie Funktion des Werkzeuges entsprechend der vereinbarten Bestimmungen und haftet für auftretende Mängel. CAWi kann vom Lieferant eine kostenlose Nachbesserung in angemessener Frist verlangen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Nachbesserung nicht nach Der Werkzeughersteller garantiert die einwandfreie Funktion des Werkzeuges entsprechend der vereinbarten Bestimmungen und haftet für auftretende Mängel. CAWi kann vom Lieferant eine kostenlose Nachbesserung in angemessener Frist verlangen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Nachbesserung ist CAWi berechtigt ohne weitere Information die Leistung durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer haftet ebenfalls für mögliche Folgeschäden bei CAWi, wenn diese auf Fehler am Werkzeug zurück zu führen sind.
5. Ausgenommen von der Haftung sind Verschleißteile. Die Lebensdauer der Verschleißteile wie z.B. Schneidplatten, Matrizen, Lochstempel etc. ist gesondert zu vereinbaren. Sie ergeben sich aus dem bei CAWi eingesetzten Bandmaterial. Die vom Werkzeughersteller zu verwendenden Werkzeugstähle ergeben sich aus Ausgenommen von der Haftung sind Verschleißteile. Die Lebensdauer der Verschleißteile wie z.B. Schneidplatten, Matrizen, Lochstempel etc. ist gesondert zu vereinbaren. Sie ergeben sich aus dem bei CAWi eingesetzten Bandmaterial. Die vom Werkzeughersteller zu verwendenden Werkzeugstählen ergeben sich aus der in der An

frage vorgegebenen Informationen über geforderte Ausbringung, zu verarbeitenden Materialien etc. Der Werkzeughersteller haftet für den Einsatz der richtigen Werkzeugstähle, der Werkzeugstruktur entsprechend der von CAWi zur Verfügung gestellten Unterlagen.

6. Die Gewährleistungspflicht endet 2 Jahre nach Übergabe des Werkzeuges an CAWi und der Freigabe nach erfolgtem störungsfreiem Dauerlauf. Auf Wunsch von CAWi erfolgt die Inbetriebnahme und der Dauerlauf gemeinsam mit dem Auftragnehmer

Eigentumsübergang

7. Das Eigentum an dem bestellten Werkzeug incl. der Fertigungsmittel geht mit Zahlung der vereinbarten Teilbeträge Zug um Zug an CAWi über. Zumindest geht ein Miteigentum des Werkzeuges im Verhältnis der Anzahlung auf CAWi über. CAWi kann jederzeit die Herausgabe des Werkzeuges sowie des Zubehörs verlangen, insbesondere dann wenn dem Auftragnehmer die Zwangsvollstreckung droht oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Das Werkzeug, die einzelnen Werkzeugelemente, die spezielle für das Werkzeug beschafften Materialien und das Zubehör sind deutlich als CAWi-Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant verpflichtet sich den Zugriff Dritter auf das Eigentum von CAWi zu verhindern.

Versicherung

8. Das Werkzeug wird vom Auftragnehmer incl. aller zum Werkzeug gehörenden Gegenstände kostenlos aufbewahrt und ausreichend, auch gegen Folgeschäden versichert. Das Werkzeug wird vom Auftragnehmer incl. aller zum Werkzeug gehörenden Gegenstände kostenlos aufbewahrt und ausreichend, auch gegen Folgeschäden versichert.

Verantwortung des Lieferanten

9. Der Werkzeughersteller ist verpflichtet nach Stand der Technik das Werkzeug zu planen und herzustellen. Die Beschaffenheit des Werkzeuges muss den aktuell anzuwendenden Vorschriften, gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen etc. entsprechen, insbesondere im Hinblick auf Geräteschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umwelt etc..

Sonstiges

10. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Gerichtsstand ist ausschließlich das zuständige Gericht von CAWi.

Mitgeltende Unterlagen

CAWi Bearbeitungsrichtlinien für Werkzeuge
Pressenpläne
CAD-Daten Doppelblechabfragen
CAD-Daten Halter für Schriftstempel